OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553407/13/BeH**

Datum: **Linz, 31. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 11. September 2025, GZ: BHGMN-2025-50013/27-BUT, betreffend einer naturschutzbehördlichen Untersagung gemäß § 6 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) sowie Erteilung eines Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen. als Spruchpunkt „II. Naturschutzrechtliche Administrativverfügung" des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Es wird Ihnen gemäß § 58 Abs 1 Z 2 und Abs 5 iVm § 6 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Oö. NSchG 2001 aufgetragen, bis längstens vier Monate nach Zustellung dieses Erkenntnisses auf eigene Kosten folgende, auf Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, Gemeinde Grünau im Almtal, errichtete Objekte jeweils vollständig zu entfernen und die vor Errichtung bestehende Geländestruktur durch Entfernung des an den Standorten eingebrachten Schotter- bzw. Steinbruchmaterials und die Angleichung des Geländes an die hier ausgebildeten Böschungen neben der Forststraße wiederherzustellen:

- ***Holzhütte auf Pfählen (samt Terrasse auf Stehern und Stiegenaufgang; Aufstandsfläche rund 5,5 x 6,5 m) sowie***
- ***Blechhütte (‚Garage'; Aufstandsfläche rund 5 x 7,5 m).***

Dazu ist nach Abtrag und Entfernung des kleinblockigen Schüttungsmaterials der Waldboden wieder dermaßen an das unmittelbar angrenzende Gelände anzugleichen, dass ein

harmonischer Übergang im in der Natur vorhandenen Böschungsverlauf und zur angrenzenden Forststraße hin hergestellt wird.
***Eine ungehinderte Flächensukzession ist im Anschluss daran zuzulassen. Eine zusätzliche, nachfolgende Bepflanzung mit Gehölzen kann, aber muss nicht vorgenommen werden. Im Falle einer Bepflanzung sind jedoch ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzpflanzen zu verwenden.*"**

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG hat A__, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, für die Durchführung des am 27. Februar 2026 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz von 44 Euro (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden à 22 Euro).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 11. September 2025, GZ: BHGMN-2025-50013/27-BUT, wurde A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) in Spruchpunkt I. die Ausführung der am 8. Mai 2025 (vervollständigt am 26. August 2026) nachträglich angezeigten Vorhaben

- Neubau einer Hütte auf Pfählen (samt einer Terrasse und einem Stiegenaufgang) sowie
- Neubau einer Blechhütte

jeweils auf dem Grundstück Nr. aaa, in der KG bbb C__, Gemeinde Grünau im Almtal, gemäß § 6 Abs 1 Z 1 und Abs 3 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 untersagt.

Mit Spruchpunkt II. wurde der bP die Entfernung beider angezeigter Hütten sowie Wiederherstellung der ursprünglichen Waldgesellschaft durch Bepflanzung der betroffenen Grundstücksflächen gemäß § 58 Abs 1 Z 2 iVm Abs 5 Oö. NSchG 2001 binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides aufgetragen.

In Spruchpunkt III. wurde der bP überdies noch die Entrichtung von 44 Euro an Kommissionsgebühren aufgetragen.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe, zumal das Vorhaben einen maßgeblichen Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt darstelle und kein Nachweis über die Notwendigkeit der gegenständlichen Gebäude durch das eingeholte forstfachliche Gutachten erfolgt sei. Das Landschaftsbild und der Naturhaushalt würden durch das angezeigte Vorhaben in einer Weise gestört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufe. Da das Vorhaben in Spruchpunkt I. bereits untersagt werde, sei das angezeigte und bereits ausgeführte Vorhaben zu entfernen und der entsprechende Wiederherstellungsauftrag ohne Alternativauftrag zu erteilen.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 15. Oktober 2025. Die rechtsfreundlich vertretene bP beantragt darin die ersatzlose Behebung des Bescheids, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die bB.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass sich der Bescheid nicht mit den von der bP vorgebrachten Punkten zur forstfachlichen Stellungnahme auseinandersetze. Diese sei unrichtig bzw unzutreffend, was die bB bei ordentlicher Ermittlungstätigkeit samt Ergänzung des forstfachlichen Gutachtens

festgestellt hätte. Es läge sehr wohl ein forstwirtschaftlicher Betrieb vor, für welchen die gegenständlichen Hütten unbedingt erforderlich seien. Auch die naturschutzfachliche Stellungnahme sei nicht nachvollziehbar und unvollständig. Der Entfernungsauftrag sei bereits mangels rechtskräftigem Untersagungsbescheid bzw in Hinblick auf die erfolgte Anzeige rechtswidrig. Auch die Frist sei unangemessen.

I.3. Mit Schreiben vom 26. November 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Es wird darin die Abweisung der Beschwerde beantragt und auf die Aktenlage und insb das Nichtvorliegen eines forstwirtschaftlichen Betriebs verwiesen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insb aufgrund des Beschwerdevorbringens, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einerseits veranlasst, ein neuerliches naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen Beeinträchtigungen bzw Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständlich (nachträglich) angezeigte Maßnahme (Errichtung der Hütten) vom Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge ASV Natur) einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oö. beigezogene ASV Natur erstattete auf Basis eines am 27. Februar 2026 durchgeführten Lokalaugenscheins sein naturschutzfachliches Gutachten vom 10. März 2026, GZ: LVwG-553407-2026-Bra.

I.5. Im Hinblick auf das Vorbringen der bP zu den mit den Hütten verfolgten privaten Interessen (Notwendigkeit für forstwirtschaftliche Nutzung) und deren vorgebrachten Punkte, gegen die bereits von der bB eingeholte forstfachliche Stellungnahme, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oö. veranlasst, den D (in der Folge: D) um eine entsprechende Ergänzung seiner gutachterlichen Stellungnahme zu ersuchen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oö. beigezogene D übermittelte mit Schreiben vom 12. März 2026 seine ergänzende forstfachliche Stellungnahme.

I.6. Diese ergänzende forstfachliche Stellungnahme wurde den Parteien mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oö. vom 13. März 2026 gemeinsam mit dem Gutachten des H (vgl Punkt I.4.) zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit bis spätestens in der mündlichen Verhandlung übermittelt.

Mit Schreiben vom 17. März 2026 wurde der bP noch eine im baupolizeilichen Verfahren betreffend die Hütten erstattete und in diesem Akt einliegende

Stellungnahme des D vom 11. September 2025 im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat am 24. März 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die bP samt Rechtsbeistand, eine Vertreterin der bB sowie die vom Landesverwaltungsgericht Oö. beigezogenen ASV Natur und D und ein von der bP namhaft gemachter Zeuge (Sohn der bP) erschienen sind.

Die geladenen ASV erörterten ihre vorab den Parteien übermittelten Gutachten und gingen dabei ausführlich auf die von den Parteien und der Verhandlungsleiterin an sie gerichteten Fragen ein. Zudem wurde der Zeuge, D__, zu seinen Wahrnehmungen hinsichtlich der Bewirtschaftung des Waldes und der Verwendung der gegenständlichen Hütten befragt. Die bP sowie die bB konnten weiters in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte, erstere insb. auch ihre Interessen am Vorhaben präzisieren und dartun sowie an der weiteren Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insb. durch Befragung der anwesenden ASV) mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. März 2026.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Zur Lage und Ausmaß des angezeigten Vorhabens

Die bP ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG bbb C__, mit einer Fläche von 43.233 m².

Das von den bP mit Anzeige vom 8. Mai 2025 (in digitaler Form und am 20. Mai2025 in Papierform) bzw mit Schreiben vom 26. August 2025 vervollständigt bei der bB eingebrachte Vorhaben umfasst den Neubau einer bereits etwa 2019 errichteten Hütte auf Pfählen (samt einer Terrasse und einem Stiegenaufgang) und Neubau einer Blechhütte (Garage) jeweils auf dem Grundstück Nr. aaa in der Katastralgemeinde bbb C__, Gemeinde Grünau im Almtal.

Die angezeigten, noch keinen naturschutzrechtlichen Konsens aufweisenden Vorhaben weisen folgende Abmessungen/Ausführung auf:

Blechhütte (Garage):

- Breite (Front mit Einfahrtsbereich): 6,17 m (davon 4,37 m breite offener Einfahrtsöffnung)
- Tiefe (Seitenwände): 4,13 m (Hütte ohne Terrassenvorbau)
- Höhe: 2,96 m (Front) / 2,50 m (Rückseite) – Pultdach

Holzhütte mit angebauter überdachter Terrasse auf Stehern:

- Breite (Front mit vorgelagerter Terrasse):4,11 m
- Tiefe (Seitenwände): 4,11 m
- Höhe: 2,75 m Traufenhöhe Satteldach, 3,89 m Giebelhöhe Satteldach
- Die drei Steher an der Vorderseite der Terrasse (Rundhölzer) weisen lt. Plan unterschiedliche Durchmesser auf: Seitliche Steher 12 bzw 13 cm, mittiger Steher (über den Giebel hinausragend 27 cm).

Die beiden Hütten, welche beinahe unmittelbar nebeneinander situiert sind und beide in die am Standort vorhandene Böschung am Ende einer zuführenden Forststraße mit ihren Rückseiten etwas eingebaut sind, wurden bereits etwa 2019 durch die bP bzw auf deren Veranlassung hin errichtet und weisen aktuell in der Natur folgenden, auf dem nachstehenden Lichtbild ersichtlichen Zustand auf:



Zwischen den beiden verfahrensgegenständlichen Objekten ist eine kleine Holztreppe mit 5 Stufen errichtet, die mit kiesig-blockigem Steinbruchmaterial im hier leicht ansteigenden Gelände fundiert und seitlich eingeschüttet ist. Über diese Stufen kann die überdachte Terrasse der Holzhütte erreicht werden.
An diese vorwiegend mittels vertikal angeordneter Holzlattungen errichteten Hütte, die sich aufgrund Ihrer Ausstattung und Bauweise auch zum Aufenthalt von Personen eignet, ist an ihrer westexponierten Vorderfront, auf der gesamten Breite eine mehrere Meter lange, vollflächig überdachte Terrasse angebaut. Diese Terrasse überragt das Gelände auf Höhe der Forststraße deutlich und wird demzufolge an der Außenseite von drei runden Holzpfeilern getragen, die hier auch die Giebeldachkonstruktion seitlich bei den Traufen und mittig beim Giebel stützen.

Das Giebeldach mit flacher Neigung ist über der Holzlattung mittels einer hellgrün gefärbten Blecheindeckung ausgeführt. An der Vorderfront der Hütte befindet sich eine Eingangstür, die über die Terrasse erreicht werden kann und welche beidseitig von je einem Fenster mit weißer Rahmung flankiert ist. An der Rückseite der Hütte (Ostseite) befindet sich mittig und in der oberen Hälfte der Gebäudehöhe ein weiteres kleines Fenster und ebenso befindet sich ein einzelnes Fenster an der nördlichen Hüttenseite.

Nur etwa 1 – 2 m südlich dieser Holzhütte befindet sich die weitere verfahrensgegenständliche Hütte. Es handelt sich hierbei um eine rechteckige Wellblechkonstruktion in dunkelbrauner Farbgebung, die an ihrer westlichen Vorderfront teilweise offen ist bzw im Bereich dieser Öffnung lediglich durch eine herablassbare bzw aufrollbare Plane abgedeckt ist. Das leicht gegen Osten geneigte Pultdach ist ebenso wie die benachbarte Hütte mit einer Formblechabdeckung in hellgrüner Farbgebung ausgeführt.
Diese Hütte, die als Lagerhütte und zum Einstellen von Forstgeräten und Forstfahrzeugen dient, ist auf gleicher Höhe dem vorgelagerten Endabschnitt der zuführenden Forststraße errichtet worden. Dazu wurde das nach Osten hin leicht ansteigende Gelände etwas eingetieft, damit eine ebene Aufstandsfläche hergestellt werden konnte.

Gegenüber der Holzhütte befindet sich in westlicher Richtung leicht schräg gegenüber gelegen eine weitere, nicht verfahrensgegenständliche dunkelbraun gestrichene Holzhütte, welche deutlich älter als die beiden gegenständlichen Gebäude ist und 1972 errichtet wurde. In Summe betrachtet handelt es sich um ein Ensemble aus drei Gebäuden inmitten eines fichtendominierten Wirtschaftswaldes, etwa 4,6 km Luftlinie westlich vom Ortszentrum von E__.

Das Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__, ist im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Grünau im Almtal als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" mit der Ersichtlichmachung „Forstwirtschaft – Wald" ausgewiesen.

Der Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb eines Siedlungsgebiets (Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude ca 770 m Luftlinie) in einem weitgehend geschlossenen Waldgebiet. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt nicht vor. Es sind keine naturschutzrechtlich besonders geschützten Lebensräume vom Vorhaben betroffen.

Der Gipfel des 1.279 m hohen Geißstein ist die zum Projektstandort nächstgelegene höchste Erhebung und befindet sich etwa 2 km leicht südöstlich der Hütten. Das sich um die Hütten herum erstreckende Waldgebiet ist im von dort aus einsehbaren Nahbereich dominant von anthropogen geförderten Fichtenwald geprägt, welcher als Wirtschaftswald zu qualifizieren ist. Der Waldboden ist sehr

dynamisch ausgeprägt und von kleineren Gerinnen durchflossen, welche bei geringen Niederschlägen temporär auch trockenfallen können. Die zu den Hütten zuführende, befahrbare Forststraße endet im Hüttenbereich, kleinere Forstwege erstrecken sich von hier aus jedoch weiter in den Bestand hinein.
Neben bzw im Nahbereich zu den Hütten finden sich einige Objekte wie etwa eine abgedeckte metallene Wanne samt grünem Kunststoffschlauch nahe einem Bach südlich der alten Hütte oder auch Blechelemente, angelehnt an die Rückseite der zur Lagerung von Gerätschaften und Fahrzeugen gedachten Hütte.

Das Projektgebiet befindet sich in der naturschutzfachlichen Raumeinheit „F__". Es handelt sich hierbei um eine Mittelgebirgslandschaft mit mehreren Karststöcken und Gebirgskämmen und einem ausgeprägten Urlandschafts-Charakter mit Gipfelfluren zwischen 1.000 und 1.400 m Seehöhe. Die Walddecke ist weitgehend geschlossen, es dominieren Fichten- und Fichten-Lärchen-Forste, z.T. auch mit noch höherem Buchenanteil (jedoch nicht im verfahrensgegenständlichen Geländeabschnitt). Das Forststraßennetz ist dicht, v.a. in den Tief- und Mittellagen. Naturnahe Wälder stocken meist nur noch in unerschlossenen (Steil-)Lagen. Über Dolomit besteht ein dichteres Gewässernetz mit zeitweise austrocknenden Bächen, teils auch mit starker Geschiebeführung.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (projektrelevanter Auszug):
- Sicherung und Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und störungsarmen Charakters
- Sicherung der Geländemorphologie, des Boden- und Wasserhaushalts

[(Bau)anzeige samt Baubeschreibung und Pläne, ON 11 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 11 LVwG-Akt]

Hinsichtlich der gegenständlichen Hütten sowie der dunkelbraunen Holzhütte wurden von der Baubehörde mit Bescheid vom 27. August 2025 (noch nicht rechtskräftig) ein baupolizeilicher Entfernungsauftrag gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 erlassen.
[baupolizeilicher Beseitigungsauftrag, ON 33 Behördenakt]

II.2.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001

II.2.2.1. Naturhaushalt

Durch die Umsetzung des angezeigten Vorhabens kommt bzw kam es zu Versiegelungen des Waldbodens, teilweise zum Bodenaustausch durch Abgrabung von Waldbodensubstrat und Austausch mit tragfähigem Gesteinsbruchmaterial für die Fundamentierungen der Gebäude. Insbesondere ist davon das Gelände

betroffen, auf welchem sich die Holzhütte mit angebauter überdachter Terrasse befindet, wobei durch den Terrassenanbau jedoch keine unmittelbare Versiegelung erfolgt ist, sondern eine Überbauung des Bodens. Unter der Holzhütte ist das gesamte Erdreich selbst bis auf das Höhenniveau der vorbeiführenden Forststraße hinab abgegraben und mit Steinbruchmaterial wieder aufgefüllt worden, wodurch eine erhabene, ebene Aufstandsfläche für diese Hütte geschaffen worden ist.

Mit der Projektsverwirklichung gehen somit insb. folgende Maßnahmen einher:

1. Abgrabung von Waldboden,
2. Austausch des Substrats,
3. Entfernung der vormals hier wachsenden Vegetation,
4. Versiegelung durch Überbauung durch die Gebäude (mit Ausnahme der aufgeständerten Terrasse in westlicher Verlängerung der Holzhütte).

Dadurch kam/kommt es zu einer de facto Verunmöglichung der ungestörten Abläufe von natürlichen Prozessen an den Eingriffsorten und wurden die vormaligen Waldflächen auch heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten als natürlicher bzw naturnaher Lebensraum entzogen und ihnen hier ihre Lebensgrundlagen zerstört, und liegt eine Schädigung des Naturhaushaltes durch die Vorhaben vor.

Die Schädigung des Naturhaushalts wird aus fachlicher Sicht gesamtheitlich als erheblich eingestuft und resultiert daraus eine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz, da durch die gesetzten bzw zu setzenden Maßnahmen im Grünland (Wald), insbesondere durch die Umgestaltung und Versiegelung von Waldboden, trotz der in Relation zur Ausdehnung des Waldgebietes geringflächigen Maßnahmenwirksamkeit lokal betrachtet die Schädigung des Naturhaushaltes an den Ausführungsstandorten derart hoch ist, dass die dadurch verursachten Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht mit den Zielsetzungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes (insb. mit dem Schutz des ungestörten Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes) in Einklang zu bringen sind.

II.2.2.2. Landschaftsbild

Gegenständlich werden die Hütten in einen Geländebereich inmitten eines ausgedehnten und im Wesentlichen vollflächig bestockten Wirtschaftswald, der von stangenförmig wachsenden Fichten in flächenabhängig teils unterschiedlicher Altersstruktur bestockt ist, errichtet. Eine 2. Baumschicht fehlt weitgehend und auch eine Strauchschicht ist mit Ausnahme von vereinzelten Gehölzen nicht vorhanden. Es verbleibt lediglich die krautige bzw moosige Vegetationsschicht am Boden, welche jedoch keine seltenen und/oder in Oberösterreich geschützten Arten aufweist. Durch den Baumbestand sind die Sichtbeziehungen ins Umland bzw die Sichtbarkeit der Gebäude im Waldgebiet zwar eingeschränkt, jedoch nicht

so sehr, wie dies im Falle eines naturnahen Bestandes mit einer ausgeprägten Naturverjüngung, einer zumindest partiell etablierten 2. Baumschicht und Strauchgehölzen in lichtbegünstigten Lagen innerhalb des Bestandes der Fall wäre. Die Fichtenstämme lassen wesentlich mehr Durchsichtmöglichkeit zu und haben eine verminderte sichtverschattende Wirkung, da andere Gehölze zwischen den Fichtenstämmen weitgehend fehlen und die Fichten in den bodennahen Bereichen kaum eine belaubte (Nadelblätter) Beastung aufweisen. Dadurch sind die Gebäude trotz des sie umgebenden Baumbestandes vergleichsweise gut wahrnehmbar, wenngleich die Sichtbarkeit mit zunehmender Entfernung abnimmt und jedenfalls nicht über die Waldgrenzen hinausreicht.

Es ist im Nahbereich, definiert durch die lokal gegebenen Sichtachsen und auch abhängig von den vorherrschenden Sichtverhältnissen, eine deutliche Wahrnehmbarkeit der verfahrensgegenständlichen Hütten festzustellen. Dies gilt sowohl für jedes der Einzelgebäude, vermehrt jedoch für den gesamten Gebäudekomplex von in Summe betrachtet drei bzw zwei nahe zueinander errichteten Gebäuden. Die visuell wahrnehmbare Existenz dieser Gebäude, zumal auch in den gegebenen Dimensionen, entspricht nicht dem zu erwartenden Landschaftsbild in einem Waldgebiet, welches zudem nicht weit von besiedelten Bereichen gelegen ist und aus diesem Grund grundsätzlich nachvollziehbare diesbezügliche Einrichtungen für die Forstwirtschaft und/oder Jagd nicht zu erwarten sind. Die Gebäude sind im Nahbereich und auch aus der Luft betrachtet deutlich sichtbar, eine darüber hinausreichende Fernwirkung ist aufgrund der gegebenen topographischen Gegebenheiten und der jedenfalls partiell sichtverschattenden Wirkung des umgebenden Baumbestandes nicht festzustellen.
Wären die Gebäude somit nicht vorhanden, wäre das Landschafsbild alleinig durch das Gelände, den anthropogen beeinflussten Waldbestand und abschnittsweise auch durch die vorhandenen Forststraßen und deren Verläufe im Gelände geprägt, was trotz der forstwirtschaftlich beeinflussten Artengarnitur im Wirtschaftswald einem naturnahem (jedoch keinem natürlichen) Landschaftsbild zuzuordnen wäre. Selbst wenn das ältere der drei Gebäude aufgrund eines gegebenen Rechtsbestandes als Baubestand im Wald zu berücksichtigen sein sollte, so wäre diese Ausgangslage bei einer natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der Auswirkungen der antragsgegenständlichen Gebäude auf das Landschaftsbild als deutlich weniger anthropogen überprägt („gestört") festzustellen, als dies bei einer festzustellenden kumulierenden Wirkung von drei nahen zueinander errichteten Gebäuden der Fall ist.

Sowohl durch die einzelnen verfahrensgegenständlichen Gebäude jeweils für sich alleinig betrachtet, vermehrt jedoch durch die sich ergebende kumulierende optische Wirkung der zwei – oder bei rechtmäßigem Bestand der dritten Hütte drei Gebäude – die auf engem Raum mit nur geringen Abständen zueinander errichtet worden sind, wird das Landschaftsbild innerhalb des annähernd vollständig

bewaldeten Landschaftsbereiches deutlich wahrnehmbar verändert und dadurch auch der Landschaftscharakter beeinflusst. Durch diese bebauten Flächen wird das optisch wahrnehmbare Waldkontinuum unterbrochen und bietet sich innerhalb der natürlich gegebenen Sichtachsen trotz teilweise sichtverschattender Wirkungen des hier stark reliefierten Geländes und des Baumbewuchses das Erscheinungsbild eines vom sonstigen Waldcharakter abweichenden Landschaftselements von rein anthropogener Genese.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist im Falle der Ausführung des angezeigten Vorhabens – selbst bei Qualifikation der älteren, nicht verfahrensgegenständlichen Holzhütte als rechtmäßiger Altbestand – eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes und dadurch Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen am (Natur- und) Landschaftsschutz (insb Schutz der Vielfalt und Charakteristik der Landschaft) gegeben.
[Gutachten ASV Natur; ON 7 LVwG-Akt]

II.2.3. Der ASV Natur kann keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die zu einer wirkungsvollen Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen, die vom angezeigten Vorhaben auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt ausgehen, beitragen und daher die festgestellten Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen.
[Gutachten H; ON 7 LVwG-Akt]

II.2.4. Als Interessen an der Vorhabensverwirklichung werden von der bP die Folgenden genannt:

- Verwendung der Blechhütte als Lagerhütte für forstwirtschaftliche Gerätschaften (Seilwinde, …) Frontlader und zeitweise des Traktors um diese nicht der Witterung auszusetzen.
- Verwendung der Holzhütte als Aufenthaltsmöglichkeit während der Waldarbeiten und zum Versperren/Lagern von Gerätschaften wie Motorsense, Motorsäge, etc.

Die bP wohnt etwa 44 Straßenkilometer entfernt von den gegenständlichen Objekten in G__. Es handelt sich um eine Eigenbewirtschaftung des Waldes mit einem Zeitaufwand von etwa 15 Wochenenden im Jahr (freitags und samstags, gemeinsam mit dem Bruder und Sohn) hauptsächlich zum Zweck der insofern für den bP (bei Nichtberücksichtigung der Arbeitsleistung) kostengünstigen Brennholzbeschaffung für die Stückgut-Holzheizung des Wohnhauses. Die Arbeiten werden überwiegend konzentriert im Frühjahr und im Herbst verrichtet. Der Traktor wird nicht nur für die Holzbewirtschaftung verwendet.

Aus forstfachlicher Sicht sind für den gegenständlichen Kleinwaldbesitz aufgrund der geringen Waldfläche von 4,95 ha eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit von

99 Stunden zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung anzunehmen und dafür diverse Kleingeräte samt zwei Motorsensen /-sägen und für einen Teil der Arbeiten eine Traktor-Unterstützung jedoch nicht ein eigener Traktor wirtschaftlich gerechtfertigt. Für eine korrekte forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der gegenständlichen Waldfläche ist die Einstellmöglichkeit für Gerätschaften bzw Traktoren in Form einer Hütte etc. nicht erforderlich.

[insb. Anzeige, ON 11 Behördenakt; Beschwerde, ON 36 Behördenakt; Niederschrift ömV; ON 12 LVwG-Akt; Stellungnahmen und ergänzende Erörterungen D, insb. ON 26 Behördenakt, ON 9 sowie ON 12 LVwG-Akt]

II.2.5. Ursprünglicher Zustand und Ist-Zustandes (bereits gesetzte Maßnahmen), etwaige vorhandene Bewilligungen/Anzeigen

Vor Setzung der gegenständlichen Maßnahmen befand sich auf dem Grundstück bzw Objektstandort ein Wirtschaftswald mit annähernd reiner Fichten-Monokultur unmittelbar neben einem etwas verbreiterten Ende einer bis dorthin zuführenden Forststraße. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist aus fachlicher Sicht – insb in Hinblick auf die vorgenommenen Geländeabgrabungen – nicht angezeigt bzw möglich.

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes vor Errichtung der bereits vorhandenen beiden Hütten wurden bis zum heutigen Tag nicht gesetzt.
Zur Abänderung des geschaffenen Zustandes, welcher dem ursprünglichen Zustand bestmöglich entspricht, in einer die Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigenden Art und Weise sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende konkrete Maßnahmen erforderlich:

1) Die vollständige Entfernung der Gebäude samt Anbauten (Terrasse) sowie
2) die bestmögliche Wiederherstellung der vormaligen Geländestruktur durch Entfernung des an den Standorten eingebrachten Schotter- bzw Steinbruchmaterials und die Angleichung des Geländes an die ehemals hier ausgebildeten Böschungen neben der Forststraße.

Dabei ist nach Abtrag und Entfernung des kleinblockigen Schüttungsmaterials der Waldboden wieder dermaßen an das unmittelbar angrenzende Gelände anzugleichen, dass ein harmonischer Übergang im Böschungsverlauf und zur angrenzenden Forststraße hin hergestellt wird. Eine ungehinderte Flächensukzession ist im Anschluss daran zuzulassen. Eine zusätzliche, nachfolgende Bepflanzung mit Gehölzen ist aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, kann aber vorgenommen werden. In diesem Falle sind jedoch ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölzpflanzen zu verwenden.
[Gutachten H, ON 7 LVwG-Akt]

II.2.6. Der vom erkennenden Gericht beauftragte ASV Natur benötigte 2 begonnene halbe Stunden für den am 27. Februar 2026 durchgeführten Lokalaugenschein. [Gutachten H, ON 7 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch die gegenständlich beantragte Maßnahme und das jeweilige Ausmaß der Störung, bzw Schädigung ergeben sich insb aus den Ausführungen des ASV Natur:
Das vom Landesverwaltungsgericht eingeholte Gutachten des ASV Natur wird den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht: So stellt der H in seinem Befund ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Situierung und Ausmaß des beantragten Vorhabens, anthropogene sowie natürliche Umgebung, insb Wirkungsgefüge und Sichtachsen im betroffenen Landschaftsraum sowie die nächstgelegenen Ortschaften, Bebauung, maßgebliche naturschutzfachliche Leitbilder für die gegenständliche Raumeinheit, usw) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der H seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien (Landschaftsbild und Naturhaushalt) und stellt demgemäß transparent und nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen das gegenständliche Vorhaben auf diese nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat und ob und wenn ja in welchem Ausmaß jeweils eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung vorliegt. Dadurch (dh insb Umfang der Befundung, Systematik und Vollständigkeit sowie Aktualität der Begutachtung in Hinblick auf die Schutzgüter) unterscheidet sich das Gutachten des ASV Natur auch wesentlich von der im behördlichen Verfahren eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 6. Juni 2025, GZ: BBA-GM-2020-176308/121-Za, und werden die im nunmehr eingeholten Gutachten des ASV Natur getroffenen fachlichen Ausführungen daher dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt zu Grunde gelegt, welches in der Kernaussage zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Naturhaushalt ohnedies mit der gutachterlichen Stellungnahme übereinstimmt.
Die bP und bB hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen, Vorlage weitere Unterlagen und unmittelbare Befragung des ASV Natur, insb im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung, allfällige Unschlüssigkeiten, dieses vom Landesverwaltungsgericht OÖ. eingeholten und ihnen vorab zur Kenntnis gebrachten Gutachtens des ASV Natur darzutun bzw Zweifel daran zu äußern. Der ASV Natur konnte auch auf Nachfrage und Berücksichtigung aller vom Vertreter der bP angesprochenen, denkmöglichen „Varianten" (insb. Bewertung der „alten Hütte" als Altbestand/nicht Altbestand, Beurteilung nur einer der verfahrensgegenständlichen Hütten, ….) nachvollziehbar und schlüssig darlegen, dass es für die fachliche Endbeurteilung

im konkreten Fall unerheblich ist, ob die nicht verfahrensgegenständliche braune Holzhütte rechtlich als „Altbestand" und sohin bestehender Konsens zu werten ist, oder nicht. Insofern konnten entsprechende, dies klärende Feststellungen und eine entsprechende rechtliche Beurteilung im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens mangels Entscheidungswesentlichkeit unterbleiben. Der ASV Natur veranschaulichte vielmehr unter Verweis auf die kumulierende Wirkung der Objekte bzw die – bei Nichtvorliegen eines „Altbestandes" – fehlende anthropogene Vorbelastung und insofern die Wahrnehmbarkeit der jeweiligen Objekte in der Landschaft aufgrund der engen räumlichen Distanz der Gebäude auf der gegebenen Waldfläche und den vorhandenen Sichtbeziehungen den festgestellten erheblichen Eingriff und die jeweils annähernd gleiche fachliche Beurteilung im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild. Bezüglich des Schutzgutes Naturhaushalt konnte der H – nachvollziehbar unter Verweis auf die die Schädigung verursachenden Umstände – darlegen, dass dies ohnedies durch jedes Objekt für sich gesehen auf eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Weise gestört wird. Auch darüber hinaus wurde den Ausführungen des ASV Natur zur Frage der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 nicht bzw nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von der bP vorgebrachten Punkte bzw Ungereimtheiten hinsichtlich der der Entscheidung durch die bB zugrunde gelegten naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 6. Juni 2025 dahingestellt bleiben. Die diesbezüglich gegen das Gutachten der im behördlichen Verfahren beigezogenen ASV ins Treffen geführten Argumente der bP sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oö. obsolet geworden.

Die Feststellungen zur forstwirtschaftlichen Notwendigkeit einer Hütte zur Unterstellung von Gerätschaften gründen auf den gutachterlichen Stellungnahmen und den diesbezüglichen Ausführungen des vom Landesverwaltungsgericht Oö. beigezogenen D. Dieser legte insb auch im Rahmen der Befragung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung anschaulich dar, dass aus forstfachlicher Sicht die gegenständigen Hütten, insb im Hinblick auf die Größe der Waldfläche und der daher anzunehmenden durchschnittlichen Arbeitsleistung von 99 h/Jahr nicht zur korrekten forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung erforderlich sind. Dem wurde von keiner Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Ins vermochten die Verweise der bP auf den wirtschaftlichen Ertragswert, die Bonitätslage des Waldes sowie die Interessenlage (insb Brennholzversorgung ohne Fremdankauf) oder aber die Behauptung eines forstwirtschaftlichen (Neben-)Betriebs nicht die vom ASV getroffene und von diesen Punkten auch für Laien nachvollziehbar gedanklich zu trennende Beurteilung hinsichtlich der Erforderlichkeit der gegenständlichen Hütten für die fachgerechte

forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des gegenständlichen Waldes erschüttern bzw widerlegen. Wenn die bP bzw auch der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vernommene Zeuge vielmehr die tatsächlich jährlich geleisteten Arbeitsstunden und -leistungen glaubhaft schilderten, steht dies mit den Aussagen des D, welcher sehr differenziert die jeweils in einem Wald wie dem gegenständlichen aus forstwirtschaftlicher Sicht je nach Bestandsstruktur anfallende Arbeitsleistung darlegte, nicht im Widerspruch; vielmehr legte der D unter Bezugnahme auf die mit einer derartigen Arbeitsleistung durchschnittlich von einem Forstarbeiter bewirtschaftbaren Fläche dar, dass dies aus forstwirtschaftlicher Sicht sohin als „Liebhaberei" zu qualifizieren sei. Auch die monetären „Ersparnisse" der bP durch die durch eigenen Arbeitseinsatz gewährleistete Versorgung mit Brennholz für die beim Wohnort vorhandene Holzheizung gehen in sich schlüssig aus den Angaben der bP hervor und stehen nicht zu den ausführlichen Darlegungen des D hinsichtlich der Ertragsklassen und bei forstwirtschaftlicher Rechnung zu erwartenden Ertragserlösen im Widerspruch.

Die mit dem Vorhaben verfolgten privaten Interessen der bP (Nutzung der Hütten als Geräteunterstand bzw Aufenthaltsort während der Waldarbeiten, …) sowie die tatsächlich jährlich im gegenständlichen Wald vorgenommenen Arbeiten bzw die Verwendung des Holzes als Heizmaterial wurden sohin von der bP (insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) und auch vom Zeugen plausibel dargestellt und blieben im Verfahren – insb auch vom D – letztlich unbestritten. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt wie von der bP geschildert zugrunde gelegt.

Auf die umstrittene Frage des (Nicht-)Vorliegens eines forstwirtschaftlichen Betriebs war – da diese im gegenständlichen Naturschutzverfahren als solche nicht tatbestandsmäßig ist und vielmehr für die vorzunehmende Interessenabwägung (s. sogleich unter Punkt III.5.) die mit den Objekten verfolgten Interessen und die anfallenden Arbeiten dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt vollumfänglich im von der bP geschilderten Ausmaß zu Grunde gelegt wurden – mangels Entscheidungswesentlichkeit nicht gesondert einzugehen.

Auch die weiteren Feststellungen (zum Standort des Vorhabens, zur Eigentümerschaft, Flächenwidmung, usw) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insb aus dem verfahrenseinleitenden Antrag samt Projektsunterlagen und dem Gutachten des H.

Abschließend sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass wenn die bP vorbringt, dass sie vom D bei dem von diesem im Zuge der Befundaufnahme im Rahmen des Behördenverfahrens durchgeführten Ortsaugenschein nicht (wie im Übrigen auch nicht die bB) beigezogen wurde, sich daraus keine Verletzung ihrer

Parteienrechte oder mangelhafte Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts ableiten lässt. Dies insb auch vor dem Hintergrund, dass die bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hinreichend Gelegenheit hatte, den ASV umfassend zu Befund und seinen gutachterlichen Aussagen zu befragen (vgl dazu insb auch die diesbezüglichen nachstehenden Ausführungen) und wurde von Seiten der bP den Schilderungen des D betreffend seiner Wahrnehmungen beim Lokalaugenschein auch nicht widersprochen. Im Verwaltungsverfahren gibt es keinen Rechtsanspruch einer Partei auf Teilnahme an der Beweisaufnahme. Der D war daher nicht verpflichtet, die Parteien einer Befundaufnahme beizuziehen (vgl VwGH 25.05.2025, Ra 2024/03/0133, 14.10.2016, Ra 2016/09/0092, mit Hinweis auf VwGH 23.05.2007, 2005/03/0094).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 idF LGBl 84/2025, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[…]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[…]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[…]
10. Naturhaushalt: der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
[…]
17. zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung: jede regelmäßig erfolgende und auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit zur Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, sofern diese Tätigkeit

den jeweils zeitgemäßen Anschauungen der Betriebswirtschaft und der Biologie sowie dem Prinzip der Nachhaltigkeit entspricht.

§ 6

Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben

- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sowie für überdeckte oder begehbare Jagdhochstände mit einer nutzbaren Bodenfläche bis zu 3 m2 (§ 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994);

[…]

(2) Für die Form der Anzeige und deren Inhalt gilt § 38 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Antragstellers der Anzeigende tritt. Die Anzeige kann mit Wirkung des Auslösens der Frist gemäß Abs. 3 auch bei der für die Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 und 5 zuständigen Behörde eingebracht werden und ist von dieser unverzüglich an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z. B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

(5) Wird innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen werde. Wird ein Feststellungsbescheid gemäß Abs. 4 erlassen, darf mit der Ausführung des Vorhabens erst nach Rechtskraft dieses Bescheids begonnen werden.

[…]

§ 7

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß den §§ 5, 9 und 10 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht

[…]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs. 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs. 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. (Anm: LGBl.Nr. 35/2014, 54/2019, 62/2021)

[…]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw. der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6. Diese Feststellung durch die Amtssachverständige bzw. den Amtssachverständigen hat durch Ausfüllen einer von der Landesregierung bereitzustellenden Prüfliste zu erfolgen, welche nach Durchführung des baubehördlichen Vorprüfungsverfahrens unverzüglich an die zuständige Naturschutzbehörde zu übermitteln ist. Hegt die Naturschutzbehörde Bedenken hinsichtlich der Plausibilität des Ergebnisses, kann sie innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Prüfliste mitteilen, dass keine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach dieser Bestimmung vorliegt.

[…]

§ 14

Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen. (Anm: LGBl.Nr. 84/2025)

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[…]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

[…]

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

[…]

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), StF: LGBl 66/1994 idF LGBl 84/2025, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

[…]

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013."

III.1.3. Im Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013) LGBl 35/2013 in der Fassung LGBl 84/2025 wird unter anderem Folgendes normiert:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.2. Naturschutzrechtliche Anzeigepflicht des beantragten Vorhabens

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 ist (unter anderem) der Neubau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.

Gegenständliches Vorhaben, welches in der Errichtung zweier Hütten besteht (vgl diesbezüglich die Feststellungen unter Punkt II.2.1), hat unzweifelhaft derartige gemäß § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtige Maßnahmen zum Inhalt:
Es ist mangels größerer Ansammlung von Gebäuden in der näheren Umgebung (so befinden sich die Objekte außerhalb eines Siedlungsgebiets und befindet sich das nächstgelegene Wohngebäude in einer Entfernung von ca 770 m Luftlinie) außerhalb einer geschlossenen Ortschaft iSd § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 situiert. Auch liegt das Vorhaben außerhalb eines Gebietes, für das ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, und wird zudem – da das gegenständliche Grundstück im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Grünau nicht als Bauland oder als Verkehrsfläche, sondern als Grünland (Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland mit der Ersichtlichmachung „Forstwirtschaft – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung") gewidmet ist – im Grünland iSd § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 verwirklicht.
Ob – wie von der bP in der Beschwerde vorgebracht – ein Teilbereich von ca 80 m² des verfahrensgegenständlichen Grundstücks als „Nicht-Wald" iSd ForstG festgestellt wurde, ist angesichts der Legaldefinition von Grünland iSd § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001 unerheblich. Eine entsprechende Feststellung nach dem ForstG vermag insofern keine Anzeigefreistellung etc. nach dem Oö. NSchG 2001 bewirken.

Die angezeigten Objekte können jeweils mit einer Höhe von jeweils weit über 2 m und einer Tiefe von jeweils über 4 m von Menschen betreten werden. Sie sind an allen vier Seiten und somit jedenfalls überwiegend umschlossen und mit dem jeweiligen Fundament kraftschlüssig zum Boden verbunden. Auch benötigt die fachgerechte Herstellung derartiger Holz-/Blechkonstruktionen mit Pult-

/Satteldach bautechnische Kenntnisse. Insofern sind die verfahrensgegenständlichen Hütten auch zweifelsfrei als „Gebäude" zu qualifizieren (vgl die mangels Legaldefinitionen im Oö. NSchG 2001 auch im naturschutzbehördlichen Verfahren heranzuziehenden Begriffsbestimmungen „Bauwerk" und „Gebäude" des § 2 Z 5 und Z 12 Oö. BauTG 2013, auf welche § 2 Abs 2 Oö BauO 1994 verweist).

Die verfahrensgegenständlichen Vorhaben sind somit nach § 6 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtig und dürfen nur bei nicht fristgerechter behördlicher Untersagung oder nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß § 6 Abs 4 leg cit ausgeführt werden.

Es besteht insbesondere auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 1 Z 5 bzw Abs 3 Oö. NSchG 2001, da im vorliegenden Fall betreffend die gegenständlichen Objekte kein baubehördliches Bewilligungsverfahren durchgeführt wurde, bei dem die Naturschutzbehörde von der Baubehörde im Wege des Beteiligungsverfahrens gemäß § 48 Abs 2 Oö. NSchG 2001 eingebunden bzw entsprechende (positive) sachverständige Feststellungen iSd § 7 Abs 3 Oö. NSchG 2001 in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren getroffen wurden.

In weiterer Folge ist daher im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben tatsächlich den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine diese überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden konnten, und daher die durch den angefochtenen Bescheid innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige erfolgte Untersagung der bB rechtmäßig war:

III.3. Vorliegen der Voraussetzungen für eine Untersagung (Spruchpunkt I.):

III.3.1 Das Anzeigeverfahren nach § 6 Oö. NSchG 2001 ist ein projektbezogenes Verfahren. Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend den der Anzeige der bP (insb der beiliegenden Unterlagen) per Schreiben am 8. März 2025, vervollständigt am 26. August 2025 angezeigte Vorhaben samt Unterlagen (insb kam es gegenständlich zu keiner Zeit zu einer formalen Änderung des angezeigten Projektes etwa hinsichtlich etwaiger „Reduktion" des Vorhabens um eine Hütte etc.), das von der bB und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht Oö. auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Die Ausführung des Vorhabens ist insb dann nicht zu untersagen, wenn sie – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft.

III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz) zu verstehen. So bezeichnet etwa der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz) einen in Mitteleuropa sehr selten gewordenen ökologischen Vorgang. Er stellt hinsichtlich bestimmter Lebensräume die Basis für die Entwicklung sehr artenreicher und dynamischer Ökosysteme dar. Insbesondere in Wäldern, Mooren und Flüssen führt die gänzliche Abwesenheit menschlicher Eingriffe und das Zulassen ungestörter Prozesse zur Entwicklung seltener und hochwertiger Naturräume (vgl zu den jeweiligen Details der Begriffe des Prozess-/Arten- und Biotopschutzes iSd Oö. NSchG 2001 auch die Ausführungen in den ErlRV 1190/2025 BlgLT XXIX. GP, 8 f).

Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe ab (idS vergleichbar etwa VwGH 27.11.1995, 95/10/0014, zum Oö. NSchG 1982).

Die Schädigung des Naturhaushaltes ist im gegenständlichen Fall aufgrund der bei Projektsverwirklichung vorzunehmenden bzw bereits vorgenommenen Veränderungen der vormaligen Standortsbedingungen durch geländegestaltende Maßnahmen, Bodenaustausch, Vernichtung der Vegetation und weitgehende Überbauung der vormaligen Waldflächen an den direkten Standorten der Hütten (siehe dazu die unter Punkt II.2.2.1. getroffenen Feststellungen) als erheblich und dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufend zu qualifizieren.

III.3.3. Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl etwa VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.
Bei Errichtung der angezeigten Objekte werden entsprechend der festgestellten Gegebenheiten (vgl die Feststellungen unter Punkt II.2.2.2.) neue Bauwerke in einen Geländebereich inmitten eines ausgedehnten und im Wesentlichen vollflächig bestockten Wirtschaftswald, der von stangenförmig wachsenden Fichten in flächenabhängig teils unterschiedlicher Altersstruktur bestockt ist, eingebracht.

Sowohl durch die einzelnen verfahrensgegenständlichen Gebäude jeweils für sich alleinig betrachtet, vermehrt jedoch durch die sich ergebende kumulierende optische Wirkung der zwei – oder bei rechtmäßigem Bestand der dritten Hütte drei Gebäude – die auf engem Raum mit nur geringen Abständen zueinander errichtet worden sind, wird das Landschaftsbild innerhalb des annähernd vollständig bewaldeten Landschaftsbereiches deutlich wahrnehmbar verändert und dadurch auch der Landschaftscharakter beeinflusst. Durch diese bebauten Flächen wird das optisch wahrnehmbare Waldkontinuum unterbrochen und bietet sich innerhalb des durch die natürlich gegebenen Sichtachsen trotz teilweise sichtverschattender Wirkungen des hier stark reliefierten Geländes und des Baumbewuchses das Erscheinungsbild eines vom sonstigen Waldcharakter abweichenden Landschaftselements von rein anthropogener Genese.

Es handelt sich bei dem angezeigten Vorhaben somit um einen Eingriff in das Landschaftsbild, der das Landschaftsbild innerhalb des durch die gegebenen Sichtbeziehungen und möglichen Sichtachsen definierten Landschaftsraumes maßgeblich verändert.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.4. Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben das Landschaftsbild in einer Weise gestört und der Naturhaushalt in einer Weise geschädigt wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Der H konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellte Störung bzw Schädigung auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das angezeigte Projekt dadurch wesentlich abzuändern. Die vorliegende Störung des Landschaftsbildes und Schädigung des Naturhaushaltes vermag somit auch nicht durch behördlich bzw nunmehr verwaltungsgerichtlich festzulegende Nebenbedingungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) minimiert bzw völlig ausgeschlossen werden.

Eine Untersagung ist folglich nach dem bisherigen Ergebnis nur dann nicht zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am angezeigten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.5. Interessenabwägung

III.3.5.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh, soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl idS etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085; zur Wahrnehmung der Interessen von Amts wegen vgl etwa VwGH 3006.1986, 86/10/0020).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Die bP machen im Verfahren ausschließlich private Interessen an der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Hütten geltend:
Die Interessen an der Realisierung der Vorhaben, welche unmittelbar und konkret durch die Errichtung der angezeigten Hütten verwirklicht werden können, bestehen einerseits (insb in Hinblick auf die „Blechhütte") in einer Lager- bzw Unterstellmöglichkeit größerer und kleinerer Gerätschaften für die Waldbewirtschaftung (insb Seilwinde), eines Frontladers und zeitweise eines Traktors. Das unmittelbare Interesse an der Holzhütte besteht in deren Nutzung als Aufenthaltsort für die bP und Angehörige während der Waldarbeiten und Lagerort für „wertvollere" Geräte wie Motorsensen, etc. Nicht als unmittelbar durch die Hütte verwirklichbares Interesse ist hingegen die von der bP ins Treffen

geführte Eigenversorgung mit Brennholz zu qualifizieren, da eine entsprechende forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und somit Brennholzerzeugung dem Grunde nach auch ohne die beiden gegenständlichen Hütten denkbar ist (s. dazu insb auch die Feststellungen unter Punkt II.2.4.).

III.3.5.2. Abwägung der Interessen der bP mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Diese Interessen an der Vorhabensverwirklichung sind gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl für viele etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits zuvor dargelegt, wird durch das beantragte Vorhaben sowohl der Naturhaushalt in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise geschädigt bzw beeinträchtigt als auch in das Landschaftsbild in einer Weise eingegriffen, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird:

Diesbezüglich gilt es zu berücksichtigen, dass durch die Errichtung der Hüttenbauwerke jeweils ein neues, technisches Bauwerk in das ansonsten alleinig durch das Gelände, den anthropogen beeinflussten Waldbestand und abschnittsweise auch durch die vorhandenen Forststraßen und deren Verläufe im Gelände geprägte Landschaftsbild hinzutritt, wohingegen jedoch die naturschutzfachlichen Leitbilder für die gegenständliche Raumeinheit insbesondere die Sicherung und Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und störungsarmen Charakters als Ziel festlegen. Es erfolgt durch die einzelnen verfahrensgegenständlichen Gebäude jeweils bereits für sich alleinig betrachtet, vermehrt noch durch die sich ergebende kumulierende optische Wirkung der Objekte und die Errichtung auf engem Raum mit nur geringen Abständen zueinander nicht nur eine deutlich wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes innerhalb der (im nahen und zT mittleren Bereich sowie aus der Luft) gegebenen Sichtachsen, sondern auch eine Beeinflussung des Landschaftscharakters und somit eine erhebliche Störung des ansonsten optisch wahrnehmbare Waldkontinuums. Angesichts dieser Umstände ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des in diesem Bereich vorzufindenden Landschaftsbildes als Mittel zu qualifizieren.

Durch die Abgrabung des Waldbodens, Austausch des Substrats, Entfernung der vormals hier wachsenden Vegetation und Versiegelung durch Überbauung durch die Gebäude kommt es zur festgestellten de facto Verunmöglichung der

ungestörten Abläufe der natürlichen Prozesse an den Eingriffsorten und werden die vormaligen Waldflächen auch heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten als natürlicher bzw naturnaher Lebensraum entzogen und ihnen hier ihre Lebensgrundlagen zerstört. Im Hinblick auf die nach den Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001 (vgl § 1 Oö. NSchG 2001) und insb des etwa im Bereich des Prozessschutzes zu beachtenden Umstandes, dass gerade in Wäldern die (gänzliche) Abwesenheit menschlicher Eingriffe und das Zulassen ungestörter Prozesse zur Entwicklung seltener und hochwertiger Naturräume führt (vgl zur Bedeutung des Prozessschutzes im Oö. NSchG 2001 etwa die Ausführungen dazu in den ErlRV 1190/2025 BlgLT XXIX. GP, 8 f), ist das öffentliche Interesse an der Hintanhaltung der durch das gegenständliche Vorhaben im Grünland (Wald) trotz der in Relation zur Ausdehnung des Waldgebietes geringflächigen Maßnahmenwirksamkeit lokal betrachtet festgestellten hohen Schädigung des Naturhaushaltes als hoch zu qualifizieren.

Insgesamt – dh unter Berücksichtigung beider Schutzgüter – ist aus den dargestellten Überlegungen im gegenständlichen Fall das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz somit als mittel-hoch einzustufen. Dieses ist in weiterer Folge gegenüber den bereits oben genannten Interessen der bP am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das erkennende Gericht letztlich folgende weitere Überlegungen maßgeblich:

Die von der bP vorgebrachten Interessen an der Waldbewirtschaftung auf die von ihr beschriebene Art und Weise (ca 15 Wochenenden/Jahr; konzentriert im Frühjahr und Herbst; gemeinsam mit 2 Verwandten; Verwendung des ansonsten anderweitig im Einsatz stehenden Traktors, Seilwinde, Frontlader, Motorsense, etc) und zum vorrangigen Zweck der Brennholzbeschaffung für die hauseigene Stückgut-Holzheizung sind – wie bereits zuvor dargelegt – nicht unmittelbar durch die gegenständlichen Hütten zu deckende Interessen. Eine zwingende Notwendigkeit der beiden Hütten für die Bewirtschaftung des Waldes (vgl insb die festgestellte fehlende Erforderlichkeit einer Einstellmöglichkeit für Gerätschaften bzw Traktoren in Form einer Hütte etc für eine korrekte forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der gegenständlichen, ca 4,95 ha Waldfläche) besteht nicht und sohin ist ein hohes privates Interesse am Bestand der Hütten angesichts der getroffenen Feststellungen nicht gegeben: Zwar vermag etwa die Holzhütte als Rückzugsort bei Ruhezeiten durchaus komfortabel und hilfreich sein. Dass diese jedoch für die von der bP beschriebenen Tätigkeiten im Wald jedenfalls unverzichtbar wäre und insb keine andere Möglichkeit zur sicheren Verwahrung von Motorsensen etc bestünde und sohin eine Bewirtschaftung des Waldes verunmöglicht würde, ist nicht lebensnah bzw hervorgekommen. Auch die Entfernung des gegenständlichen Waldgrundstücks zur Wohnstätte der bP (44 km) vermag kein höheres Interesse der bP an einer etwaigen „Übernachtungsmöglichkeit" vor Ort im Wald begründen. Insofern kann das private Interesse der bP an der Holzhütte nur als gering eingestuft werden. Etwas

differenzierter ist dies für die Blechhütte zu sehen. So wird anerkannt, dass es für die bP jedenfalls arbeitserleichternd ist, wenn sämtliche Geräte, die von der ihr ausschließlich für die Waldbewirtschaftung und nicht auch anderweitig verwendet werden, direkt vor Ort verstaut werden können und nicht für die jeweiligen Arbeiten gesondert vom Wohnort etc zum Wald gebracht werden müssen. Dies wird sohin als privates Interesse an der Blechhütte anerkannt. Da es jedoch auch hier an einer festgestellten zwingenden Erforderlichkeit einer derartigen Lagerung direkt vor Ort mangelt, da es zwar unbestritten mühsamer, jedoch keinesfalls unmöglich ist, die jeweils für die an den einzelnen Arbeitstagen konkret vorzunehmenden Arbeiten erforderlichen Geräte mitzubringen bzw mit dem Traktor anzureisen und diesen gegebenenfalls auch für ein paar Tage im Wald zu lassen, ist auch das Interesse der bP an der Blechhütte letztlich als gering zu qualifizieren. Auch der Umstand, dass die bP die Bewirtschaftung des Waldes eine kostengünstige Beschaffung von Brennholz für die hauseigene Holzheizung ermöglicht, vermag keine höhere Qualifikation der von der bP mit der Errichtung der Hütten aufgezeigten Interessen herbeiführen: So ist dies – wie bereits zuvor dargelegt – jedenfalls ohne Hütte – wenn auch zweifelsfrei für die bP mit etwas mehr Aufwand bzw Planung – gleichermaßen gewährleistet.

Unter Berücksichtigung dieser dargelegten Umstände sind im vorliegenden Einzelfall die dargelegten bestehenden privaten Interessen der bP an den verfahrensgegenständlichen Hütten in der angezeigten Art und Weise als insgesamt niedrig zu qualifizieren. Ein öffentliches Interesse am angezeigten Vorhaben ist im Verfahren nicht hervorgekommen – insb sei an dieser Stelle auch auf den mangels baurechtlichem Konsens ergangenen – aktuell jedoch noch nicht rechtskräftigen – baupolizeilicher Entfernungsauftrag gemäß § 49 Abs 1 Oö. BauO 1994 hingewiesen.

In Anbetracht der besonderen Umstände des gegenständlichen Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oö. daher bei Gegenüberstellung der soeben dargestellten Wertigkeit der jeweiligen Interessen zur Überzeugung, dass die Interessen an der Vorhabensverwirklichung das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes nicht überwiegen.

III.3.6. Ergebnis

Da in einer Gesamtbetrachtung somit die vorliegenden Interessen am Vorhaben als nicht höherwertig als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, ist nach durchgeführter Interessenabwägung der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides nicht stattzugeben und die von der bB vorgenommene Untersagung des angezeigten Vorhabens gemäß § 6 Abs 3 iVm § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zu bestätigen.

III.4. Zum Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids)

III.4.1. Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw Anzeige voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN).

Gegenstand eines Wiederherstellungsauftrags kann insofern jeweils nur ein bereits ausgeführtes Vorhaben (dh nur ein in der Natur bereits vorhandenes) – und nicht ein etwaiges beantragtes (davon möglicherweise abweichendes) Projekt oder ein „erwarteter" künftiger Zustand sein.

III.4.2.Vorliegen einer Bewilligungspflicht/Anzeigepflicht

Die gegenständlichen Hütten wurden bereits auf dem Grundstück Nr. aaa in der Katastralgemeinde bbb C__, Gemeinde Grünau im Almtal errichtet und entsprechen in ihren Ausmaßen im Wesentlichen dem von der bP mit Anzeige vom 8. Mai 2025, vervollständigt mit Schreiben vom 26. August 2025, angezeigten Vorhaben (vgl die entsprechenden Feststellungen unter Punkt II.2.1.). Insoweit kann hinsichtlich des Vorliegens einer Anzeigepflicht nach dem Oö. NSchG 2001 auf die Ausführungen unter Punkt III.3. verwiesen werden. Wie vorangehend bereits ausgeführt wurde, besteht auf Grund der Lage der gegenständlichen, bereits errichteten und als Gebäude zu qualifizierenden Hütten im Grünland außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und mangels Vorhandenseins eines rechtswirksamen Bebauungsplans für dieses Gebiet (s. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.2.) eine Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs 1 Z 1 leg cit. Ein entsprechender Konsens wurde jedoch (bislang) nachweislich nicht erwirkt, das Vorhaben jedoch – obwohl anzeigepflichtig – von der bP bereits ausgeführt.

III.4.3. Verpflichtete

Gemäß § 58 Abs 1 Oö. NSchG hat ein Wiederherstellungsauftrag an jene Person zu ergehen, „die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person." Die bP hat die Errichtung der anzeigepflichtigen Hütten jedenfalls veranlasst und ist insofern als primäre „Verursacherin" Adressatin eines sich darauf beziehenden Wiederherstellungsauftrags gemäß § 58 Abs 1 iVm Abs 5 Oö. NSchG 2001 die Wiederherstellung aufzutragen.

III.4.4. Keine Erforderlichkeit eines Alternativauftrags

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde in Folge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl etwa VwGH 29.01.2009, 2007/10/0196) mit LGBl Nr 92/2014 novelliert und sieht seitdem zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer auf seine Kosten vorzunehmenden Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungs- bzw Anzeigeverfahrens (hier eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 10 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen (sogenannter „Alternativauftrag"). Dem Betroffenen soll dadurch ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behördenentscheidung zuführen zu können.

Die bP hat im vorliegenden Fall bereits eine entsprechende Anzeige auf Prüfung ihres Projekts eingebracht (vgl. die Ausführungen zuvor unter Punkt III.3.). Da die bB und nunmehr das Landesverwaltungsgericht aber anlässlich dieser Anzeige bereits eine „Bewilligungsfähigkeit" im eingeleiteten Anzeigeverfahren verneint hat und sohin die Ausführung gemäß § 6 Abs 3 Oö. NSchG 2001 untersagt wurde, konnte die Behörde und nunmehr das Gericht sogleich mit der negativen Entscheidung über die Anzeige einen Entfernungsauftrag ohne Ausspruch einer Alternative gemäß § 58 Abs 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 erlassen.

III.4.5. Es ist daher im vorliegenden Fall – da ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne Anzeige verwirklicht wurde und kein Alternativauftrag mehr zu erteilen ist – der gegenüber der bP, als Person, die das Vorhaben ausgeführt hat, erlassene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes im Grundsatz zu bestätigen.

Da gegenständlich eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aus fachlicher Sicht – insb in Hinblick auf die vorgenommenen Geländeabgrabungen – nicht möglich erscheint, waren in diesen Fall einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 58 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 jene fachlich notwendigen Maßnahmen anzuordnen (vgl dazu die entsprechenden Feststellungen unter Punkt II.2.5.), mit denen sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht bzw möglichst wenig beeinträchtigt werden. Da aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht die von der bB in Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids angeordnete Bepflanzung nicht zwingend erforderlich ist, war der Umfang des Wiederherstellungsauftrags entsprechend der fachlichen Notwendigkeit anzupassen.

III.4.6. Angemessene Leistungsfrist

Die von der bB gemäß § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 bzw § 59 Abs 2 AVG festzusetzende Frist zur Setzung der erforderlichen

Wiederherstellungsmaßnahmen ist angesichts des für die nunmehr festgesetzten Maßnahmen (insb der vorzunehmenden Geländeangleichungen) anzunehmenden etwas höheren Arbeitsaufwandes neu festzusetzen.

Diese Erfüllungsfrist erscheinen im Hinblick auf die durchzuführenden, erforderlichen Arbeiten als angemessen, insb da davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der Lage der Frist in den Sommermonaten innerhalb der nunmehr festgesetzten Dauer von 4 Monaten genügend Tage mit entsprechenden Arbeitsbedingungen vorgefunden werden können.

Somit handelt es sich jedenfalls um eine angemessene Frist, da diese geeignet ist, der bP als Leistungspflichtiger unter Anspannung aller ihrer Kräfte nach der Lage des konkreten Falles die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

III.4.7. Weitere Anmerkungen

In Hinblick auf das Beschwerdevorbringen sei nur an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw – wie im gegenständlichen Fall – eine nachträglich eingebrachte naturschutzrechtliche Anzeige der Erteilung eines Auftrages zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 nicht im Wege steht. Erst die nachträgliche Bewilligung bzw Nichtuntersagung wäre ein Hindernis für die Vollstreckung des Auftrages (vgl für viele VwGH 27.03.2000, 99/10/0261).

III.5. Verfahrenskosten (Spruchpunkt II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die bP die Anzeige gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 bei der bB gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der am 27. Februar 2026 durchgeführte Lokalaugenschein des ASV Natur dauerte 2 halbe Stunden, weshalb von der bP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44Euro (= 2 x 22Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern auch die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (2 halbe Stunde für 1 Amtsorgan à 22 Euro) durch die bB in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls von den bP – soweit noch nicht erfolgt – zu entrichten sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Störung bzw Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (insb auch zur Berücksichtigungswürdigkeit diverser Interessen), von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die Hinweise auf die unter Punkt III. angeführte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger